



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes

A. Problem

Im Jahr 2017 wurden erstmals im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1903¹ Tagesfangbegrenzungen in der Freizeitfischerei auf Dorsch in der Ostsee eingeführt. Die im Rahmen der EU-Quotenverordnungen eingeführten Tagesfangbeschränkungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und damit auch für jeden Angler. Da das EU-Recht keine Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße beinhaltet, richten sich diese nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates und der Länder.

Bislang können Verstöße gegen das Tagesfanglimit in Schleswig-Holstein nicht unmittelbar geahndet werden. Um die Einhaltung der Tagesfangbegrenzungen durchzusetzen, steht aktuell lediglich das zweistufige Verfahren im Rahmen des sogenannten Verwaltungszwangs nach Landesverwaltungsgesetz zur Verfügung; das heißt beim ersten beobachteten Verstoß können nur Zwangsmaßnahmen, insbesondere Zwangsgeld, angedroht und erst im Wiederholungsfall festgesetzt und vollstreckt werden. Diese Vorgehensweise ist kompliziert und allein nicht ausreichend, um die Rechtstreue bezüglich dieser Regelungen zu gewährleisten. Die Kommission überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die Einhaltung geltender EU-Rechtsvorschriften effektiv umsetzen und kontrollieren. Um das grundsätzliche Risiko einer Anlastung durch die EU zu mindern, soll das Landesfischereirecht angepasst werden. Eine Ausdehnung dieses Regelungsinstrumentes im EU-Fischereirecht auf weitere Fischarten ist nicht unwahrscheinlich.

B. Lösung

Durch die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage in § 30 des Landesfischereigesetzes und anschließende Änderung der Küstenfischereiverordnung können wirksamere Sanktionsmöglichkeiten gegen Verstöße von Tagesfangbeschränkungen in der Freizeitfischerei geschaffen werden.

Durch die Änderung des § 44 des Landesfischereigesetzes kann das vorhandene Personal in der oberen Fischereibehörde effektiver und zielgerichteter für Kontrollen der Freizeitfischerei eingesetzt werden.

C. Alternativen

Keine. Die Rechtsänderung ist erforderlich, um neues EU-Fischereirecht wirkungsvoll in Schleswig-Holstein umsetzen zu können.

¹ Verordnung (EU) 2016/1903 des Rates vom 28. Oktober 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2017 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten. Gemeinden sind von der Änderung des Landesfischereigesetzes nicht betroffen.

2. Verwaltungsaufwand

Dem Land entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine. Die private Wirtschaft war stark durch die Aufnahme von Tagesfangbeschränkungen für Dorsch ins EU-Fischereirecht betroffen. Die Tagesfangbeschränkungen haben insbesondere bei den gewerblichen Anbietern von Angelkutterfahrten und Angelbooten für starke Umsatzeinbußen gesorgt. Die jetzt durch die Änderung des Landesfischereigesetzes geplante Schaffung von besseren Sanktionsmöglichkeiten hat auf die private Wirtschaft dagegen keine negativen Auswirkungen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Für eine länderübergreifende Zusammenarbeit bestand kein Anlass. In Mecklenburg-Vorpommern wurden bereits Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße der Freizeitfischerei gegen Tagesfangbeschränkungen geschaffen.

F. Information des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wurde mit Schreiben vom 03. Januar 2018 von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. die Höchstfang- und Anlandemengen von Fischen, deren Aufbewahrung und Behandlung,“
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden Nummern 5 bis 15.

2. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Fischereiaufsichtsbeamten,“ werden die Worte „die Fischereiaufsichtsassistentinnen oder Fischereiaufsichtsassistenten der oberen Fischereibehörde,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz ist erforderlich, um eine effektive Kontrolle und Durchsetzung der EU-rechtlich beschlossenen Einschränkungen der Freizeitfischerei zu gewährleisten. So wurden im Jahr 2017 erstmals im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1903² Tagesfangbegrenzungen in der Freizeitfischerei auf Dorsch in der Ostsee eingeführt. Die künftige Ausdehnung dieses Regelungsinstrumentes im EU-Fischereirecht auf weitere Fischarten ist nicht unwahrscheinlich. Die im Rahmen der EU-Quotenverordnungen eingeführten Tagesfangbeschränkungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und damit auch für jeden Angler. Allerdings fehlen im EU-Recht die Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße, diese richten sich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates und der Länder.

Bislang können Verstöße gegen das Tagesfanglimit in Schleswig-Holstein nicht unmittelbar geahndet werden. Um die Einhaltung der Tagesfangbegrenzungen durchzusetzen, steht aktuell lediglich das zweistufige Verfahren im Rahmen des sogenannten Verwaltungszwangs nach Landesverwaltungsgesetz zur Verfügung; das heißt beim ersten beobachteten Verstoß können nur Zwangsmaßnahmen, insbesondere Zwangsgeld, angedroht und erst im Wiederholungsfall festgesetzt und vollstreckt werden. Diese Vorgehensweise ist kompliziert und allein nicht ausreichend, um die Rechtstreue bezüglich dieser Regelungen durchzusetzen. Die Freizeitfischerei kann wesentliche Auswirkungen auf die Fischereiresourcen haben. Beim Dorsch lagen beispielsweise die Fänge der deutschen Freizeitfischerei in den Jahren 2014 bis 2016 nach den Untersuchungen des Thünen-Instituts für Ostseefischerei in etwa in der gleichen Größenordnung wie die Fänge der deutschen Erwerbsfischerei. Das im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgte Ziel der nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen lässt sich daher nur erreichen, wenn auch die Fänge der Freizeitfischerei in das Fischereimanagement beim Dorsch einbezogen werden. Bei der Tagesfangbegrenzung für die Freizeitfischerei handelt es sich daher um eine Rechtspflicht, deren nicht vollständige Erfüllung erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen nach sich zieht.

Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass das Regelungsinstrument Tagesfanglimit beim Dorsch auch in den kommenden Jahren Anwendung finden wird und ggf. sogar weitere Fischarten mit EU-Tagesfanglimit hinzukommen (die Arten Lachs und Meerforelle sind diesbezüglich in der Diskussion). Daher ist der Verwaltungszwang allein auf Dauer ein ungeeignetes Instrument zur Durchsetzung von Tagesfangbeschränkungen. Es bedarf daher der Schaffung einer unmittelbaren Sanktionsmöglichkeit im Fischereirecht des für die Ahndung zuständigen Schleswig-Holsteins,

² Verordnung (EU) 2016/1903 des Rates vom 28. Oktober 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2017 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72

so wie es auch für die Durchsetzung anderer fischereilicher Regelungen (z.B. Mindestmaße und Schonzeiten) üblich ist.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1 (§ 30):

Buchstabe a):

Die Einfügung der Nummer 4 ist zur Umsetzung von EU-Fischereirecht in der Freizeitfischerei erforderlich, damit in der Küstenfischereiverordnung eine Ahndungsmöglichkeit gegen Verstöße der Einhaltung von Tagesfangbeschränkungen geschaffen werden kann („Ermächtigung“). Zudem wird es mit der Regelung auch möglich, rein landesrechtliche Regelungen zu schaffen, um - sofern notwendig - eine Überfischung von Beständen durch die Freizeitfischerei oder die Erwerbsfischerei bei nicht EU-rechtlich geregelten Beständen oder in Gebieten, wo EU-Fischereirecht nicht gilt, zu verhindern.

Analoge Regelungen könnten auf dieser Ermächtigungsgrundlage dann im Bedarfsfalle auch in der Binnenfischereiverordnung getroffen werden. Aktuelle Überlegungen existieren dazu allerdings nicht.

Buchstabe b):

Folgeänderung

Zu Nr. 2 (§ 44)

Die Fischereiaufsichtsassistenten unterstützen die Fischereiaufsichtsbeamten bei deren Tätigkeit. Sie gibt es seit etwa zehn Jahren. Sie sind hauptamtliche Mitarbeiter der oberen Fischereibehörde. Es handelt sich um einen eng umrissenen Personenkreis von derzeit fünf Assistentinnen und Assistenten. Sie werden umfangreich und regelmäßig in den Aufgaben der Fischereiaufsicht geschult. Das vermittelte Fachwissen ist sehr viel umfassender als z.B. bei den ehrenamtlichen Fischereiaufsehern. Damit auch dieser Personenkreis die Fischereiaufsichtsbeamten insbesondere bei den Kontrollen der Tagesfangbeschränkungen der Freizeitfischerei besser unterstützen kann und rechtskonform eigenverantwortlich handlungsbefugt ist, ist es folgerichtig, ihnen die gleichen gesetzlichen Rechte und Pflichten zuzugestehen wie sie auch ehrenamtliche Fischereiaufseher besitzen.

Der Hintergrund dieser Ergänzung ist ausdrücklich nicht, den Personenkreis der Aufsichtsassistenten zu vergrößern.